

Stellungnahme der Landesstudierendenvertretung zur Novelle des Landeshochschulgesetz
Artikel 1

| Nummer | Bisherige Fassung | Neue Fassung | Begründung des MWK | Stellungnahme der Landesstudierendenvertretung BW |
|--------|---|---|---|---|
| 28 | - | <p>(9) ¹Die Hochschulen werden ermächtigt, die zur Aufgabenerfüllung erhobenen Daten auf Anforderung den Studierendenwerken zur Erfüllung deren Aufgaben im erforderlichen Umfang durch elektronische Übermittlung zur Verfügung zu stellen. ²Die §§ 5 und 6 des Landesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt.</p> | <p>Mit dem neuen Absatz 9 wird eine explizite Rechtsgrundlage zur Übermittlung von personenbezogenen Daten von den Hochschulen an die Studierendenwerke geschaffen, wie es sie teilweise in anderen Ländern gibt.</p> <p>Im Übrigen Folgeänderung</p> | <p>Änderungsvorschlag der neuen Fassung:</p> <p>(9) ¹Die Hochschulen werden ermächtigt, die zur Aufgabenerfüllung erhobenen Daten auf Anforderung den Studierendenwerken und Verfassten Studierendenschaften zur Erfüllung deren Aufgaben im erforderlichen Umfang durch elektronische Übermittlung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>²Die §§ 5 und 6 des Landesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt.</p> <p>(9) (10) ...</p> <p>(10) (11) ...</p> <p>(11) (12)...</p> <p>Begründung: Zur Erfüllung der Aufgaben der verfassten Studierendenschaften, welche auch bereits bei Wahlen gängige Praxis ist.</p> |
| 31 | <p>(8) ¹Die Hochschulen richten ein Informationssystem ein, das die Grunddaten der Ressourcenausstattung und -nutzung für die Leistungsprozesse der Lehre, der Forschung und bei den sonstigen Aufgaben der Hochschulen sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages enthalten muss. ²Zu den Grunddaten gehören insbesondere Angaben über die</p> | <p>(8) ¹Die Hochschulen richten ein Informationssystem ein, das die Grunddaten der Ressourcenausstattung und -nutzung für die Leistungsprozesse der Lehre, der Forschung und bei den sonstigen Aufgaben der Hochschulen sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages</p> | <p>Im Sinne der Vereinheitlichung des Berichtswesens erfolgt eine Ergänzung der Auflistung der zu den Grunddaten gehörenden erforderlichen Daten.</p> | <p>Die Datensammlung kann vor allem bei kleinen Hochschulen dazu führen, dass Studierende aufgrund ihrer Biografie ersichtlich und zurückverfolgbar sein können.</p> <p>Wir bitten um die Prüfung einer Änderung, welche sicherstellt, dass Studierende diesbezüglich nicht wiedererkennbar werden.</p> |

| | | | |
|---|--|---|---|
| <p>gegenwärtige Situation, die mehrjährige fachliche, strukturelle, personelle, bauliche und finanzielle Entwicklung und die Ergebnisse der Leistungsprozesse.</p> | <p>enthalten muss. ²Zu den Grunddaten gehören insbesondere Angaben über die gegenwärtige Situation, die mehrjährige fachliche, strukturelle, personelle, bauliche und finanzielle Entwicklung, und die Ergebnisse der Leistungsprozesse sowie Informationen zur Studienaufnahme, insbesondere zum Hochschulzugang, Bewerbungsverfahren, zur Hochschulzulassung und Immatrikulation, zum Studienbetrieb und zu den Abschlussprüfungen sowie zur Exmatrikulation.</p> | | |
| <p>41 (7) ¹Ein hauptamtliches Rektoratsmitglied, das zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt wurde und vorher in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Baden-Württemberg gestanden hat, ist nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, auf seinen Antrag mindestens mit einer vergleichbaren Rechtsstellung, die es im</p> | <p>(7) ¹Ein hauptamtliches Rektoratsmitglied, das zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt wurde und vorher in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Baden-Württemberg gestanden hat, ist nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vorliegen eines</p> | <p>Blick auf die Verpflichtungen, die die Hochschule mit einer solchen Zusage eingeht, sowie auf die sonst für Berufungsverfahren geltenden Vorgaben, restriktiv Gebrauch zu machen. Daher gilt zum einen, dass die Einstellungs Voraussetzungen nach § 47 bereits vor der Zusage erfüllt sind und die Zustimmung des Wissenschaftsministeriums vorliegt. Im Übrigen sind die Voraussetzungen von</p> | <p>Die Landesstudierendenvertretung sieht die Notwendigkeit der Sonderberufung kritisch. Die Zusage ist an sich nicht notwendigerweise im Gesetz zu regeln.</p> |

Zeitpunkt seiner Ernennung zum hauptamtlichen Rektoratsmitglied hatte, in den Landesdienst zu übernehmen; ein hauptamtliches Rektoratsmitglied, das vor seiner Ernennung nicht im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg tätig war, kann unter denselben Voraussetzungen in den öffentlichen Dienst des Landes übernommen werden. ²Für den Eintritt in den Ruhestand findet § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 LBG keine Anwendung, wenn das hauptamtliche Rektoratsmitglied bei Ablauf der Amtszeit das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. ³Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Beendigung der Amtszeit als hauptamtliches Rektoratsmitglied zu stellen. ⁴Die Ernennung oder Übernahme ist abzulehnen, wenn das hauptamtliche Rektoratsmitglied ein Dienstvergehen begangen hat, das die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis rechtfertigen würde. ⁵Ein hauptamtliches Rektoratsmitglied, das neben seinem Beamtenverhältnis auf Zeit in keinem weiteren Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Arbeitsverhältnis steht, kann nach Beendigung einer vollen Amtszeit bei herausragender Qualifikation an der Hochschule, an welcher es als Rektoratsmitglied tätig ist, auf eine Professur berufen werden, wenn die Einstellungsbedingungen nach § 47

wichtigen Grundes, auf seinen Antrag mindestens mit einer vergleichbaren Rechtsstellung, die es im Zeitpunkt seiner Ernennung zum hauptamtlichen Rektoratsmitglied hatte, in den Landesdienst zu übernehmen; ein hauptamtliches Rektoratsmitglied, das vor seiner Ernennung nicht im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg tätig war, kann unter denselben Voraussetzungen in den öffentlichen Dienst des Landes übernommen werden. ²Für den Eintritt in den Ruhestand findet § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 LBG keine Anwendung, wenn das hauptamtliche Rektoratsmitglied bei Ablauf der Amtszeit das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. ³Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Beendigung der Amtszeit als hauptamtliches Rektoratsmitglied zu stellen. ⁴Die Ernennung oder Übernahme ist abzulehnen, wenn das hauptamtliche Rektoratsmitglied ein

Satz 6 auch in diesem Fall zu beachten. Zum anderen muss es sich um absolute Ausnahmefälle handeln, die entsprechend darzulegen sind. Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei der Tätigkeit als hauptamtliches Rektoratsmitglied um eine andere Aufgabe handelt, als diejenige als Professorin oder Professor. Daraus folgt, dass das hauptamtliche Rektoratsmitglied nicht nur herausragend für diese Funktion geeignet sein muss, sondern auch für die in Aussicht stehende Professur. Die Zusage kann weiter nur für den Fall erteilt werden, dass sie oder er eine volle Amtszeit als hauptamtliches Rektoratsmitglied erbracht haben wird; es gilt insoweit ein Gleichlauf mit denjenigen, die erst nach Beendigung einer vollen Amtszeit als Rektoratsmitglied übernommen werden können. Durch die erforderliche Zustimmung des Wissenschaftsministeriums wird die Einhaltung dieser Kriterien sichergestellt.

erfüllt sind und das
Wissenschaftsministerium zustimmt.
⁶Für die Ausschreibung der Professur
und das Berufungsverfahren gilt § 48
Absatz 1 Satz 5 entsprechend.

Dienstvergehen begangen
hat, das die Entfernung aus
dem Beamtenverhältnis
rechtfertigen würde. ⁵Ein
hauptamtliches
Rektoratsmitglied, das neben
seinem Beamtenverhältnis
auf Zeit in keinem weiteren
Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit oder einem
unbefristeten
Arbeitsverhältnis steht, kann
nach Beendigung einer
vollen Amtszeit bei
herausragender Qualifikation
an der Hochschule, an
welcher es als
Rektoratsmitglied tätig ist,
auf eine Professur berufen
werden, wenn die
Einstellungsvoraussetzungen
nach § 47 erfüllt sind und
das
Wissenschaftsministerium
zustimmt; **in Ausnahmefällen
kann bei Vorliegen der
übrigen Voraussetzungen
bereits vor Amtsantritt eine
schriftliche Zusage zur
Berufung auf eine Professur
erteilt werden.** ⁶Für die
Ausschreibung der Professur
und das Berufungsverfahren
gilt § 48 Absatz 1 Satz 5
entsprechend.

| | | | | |
|-----|---|--|--|---|
| | | | | |
| 128 | <p>(6) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bei der Berechnung der Prüfungsfristen bis zu einem Studienjahr unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.</p> | <p>(6) ¹Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bei der Berechnung der Prüfungsfristen bis zu einem Studienjahr unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor. ²Satz 1 findet auf eine Tätigkeit als Mitglied in einem Gemeinderat, Ortschaftsrat, Bezirksbeirat oder Kreistag entsprechende Anwendung.</p> | <p>Die Streichung dient der Flexibilisierung der Verwaltungsabläufe und der Entbürokratisierung.</p> <p>Die Regelung im neuen Satz 2 schafft für Studierende, die volksgewählte ehrenamtliche Mitglieder eines kommunalen Gremiums oder als Bezirksbeiräte vom Gemeinderat nach § 65 Absatz 1 der Gemeindeordnung bestellt sind, entsprechend der Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Hochschule einen Ausgleich. Die Verlängerung von Prüfungsfristen bis zu einem Studienjahr gilt entsprechend.</p> | <p>Die Landesstudierendenvertretung begrüßt die Änderung ausdrücklich.</p> |
| 138 | | <p>(7) Bei Fernlehrangeboten, insbesondere bei internationalen Studienangeboten, können Hochschulen in ihren Prüfungsordnungen von den Regelungen in Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 zur Unterbindung von</p> | <p>Die Regelung trägt der Sonderkonstellation „Fernlehrangebote“, etwa bei internationalen Studienangeboten, Rechnung. Es handelt sich um Studienangebote, bei denen sich die Studierenden bewusst für diese Form des Studiums entscheiden, um selbst Vorteile wie die Vereinbarung von Berufstätigkeit und Studium oder</p> | <p>Eine Sonderbewachung und damit ein Eingriff in die Rechte von Studierenden muss eine adäquate Begründung enthalten. Dass man sich bewusst für eine Studienform entscheidet ist kein Argument Überwachungsmaßnahmen gesetzlich festzulegen.</p> |

| | | | | |
|-----|--|---|--|--|
| | | Täuschungshandlungen abweichen. | Wegfall erforderlicher Wegezeiten beziehungsweise Auslandsreisen zu erhalten. Deshalb ist es verhältnismäßig, dass ein Mehr an Überwachungsmaßnahmen in Kauf genommen werden kann. Den Hochschulen wird die Konkretisierung in eigenen Regelungen überlassen. | |
| 164 | <p>(6) ¹Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Lehrtätigkeiten in der Weiterbildung ausüben, die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Absatz 4 festgelegte Lehrverpflichtung hinausgehen, können diese auch in Nebentätigkeit wahrgenommen werden. ²Die Hochschulen werden ermächtigt, die Höhe der Vergütung für diese Lehrtätigkeiten durch Satzung festzulegen. ³Bei der Festlegung der Vergütung sind insbesondere das Fach, der Schwierigkeitsgrad, die erforderliche Vor- und Nachbereitung, die Bedeutung der Lehrveranstaltung, die Nachfrage und die örtlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. ⁴Die Lehrvergütung darf nur aus Einnahmen aus Weiterbildungsangeboten gezahlt werden.</p> | <p>(6) ¹Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Lehr- und Unterrichtstätigkeiten einschließlich der Studiengangsentwicklung und -leitungLehrtätigkeiten in der Weiterbildung ausüben, die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Absatz 4 festgelegte Lehrverpflichtung hinausgehen, können diese auch in Nebentätigkeit wahrgenommen werden. ²Die Hochschulen werden ermächtigt, die Höhe der Vergütung für diese Lehrtätigkeiten durch Satzung festzulegen. ³Bei der Festlegung der Vergütung sind insbesondere das Fach, der Schwierigkeitsgrad, die erforderliche Vor- und Nachbereitung, die</p> | <p>Die Weiterbildungsaufgaben werden dahingehend präzisiert, dass sie auch die Konzeption weiterbildender Studiengänge und die Studiengangsleitung umfassen. Mit der Neuregelung werden Weiterbildungsaufgaben in Nebentätigkeit attraktiver, vorausgesetzt, das Deputat ist ausgeschöpft. Die hohe Qualität von Weiterbildungsstudiengängen in Baden-Württemberg wird durch diese Regelung unterstützt, da hoch qualifizierte Hochschullehrende für wichtige Aufgaben der Studiengangsentwicklung und -leitung in Nebentätigkeit angemessen vergütet werden können.</p> | <p>Die Landesstudierendenvertretung unterstützt dieses Vorhaben nur, wenn die Weiterbildung und die zwangsläufige Nichtverfügbarkeit nicht auf Kosten der Qualität der Lehre geht.</p> <p>Deswegen sehen wir auch die Änderungen Nr. 179 kritisch.</p> |

| | | | | |
|-----|--|--|--|--|
| | | <p>Bedeutung der Lehrveranstaltung, die Nachfrage und die örtlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. ⁴Die Lehrvergütung darf nur aus Einnahmen aus Weiterbildungsangeboten gezahlt werden.</p> | | |
| 169 | | <p>(1a) ¹In Ausnahmefällen kann die Rektorin oder der Rektor auch gemeinsam mit den zuständigen Dekaninnen und Dekanen und ohne Bindung an das Verfahren nach Absatz 3 sowie ohne Ausschreibung über eine Berufung entscheiden (Spitzenberufung). ²Eine Spitzenberufung kommt nur dann in Betracht, wenn mehrere externe Gutachten der oder dem zu Berufenden exzellente Leistungen in Forschung und Lehre bescheinigen und die Berufung für die Hochschule von strategischer Relevanz ist. ³Die zuständigen Dekaninnen und Dekane informieren alle Mitglieder der betroffenen Fakultäts- oder Sektionsräte</p> | <p>Die Regelung zu den Spitzenberufungen soll es ermöglichen, in besonderen Fällen Personen, deren Exzellenz gutachterlich belegt ist und auch eine Direktberufung nach Absatz 1 Satz 5 möglich wäre, kurzfristig zu berufen. Die Entscheidung obliegt dabei der Rektorin oder dem Rektor gemeinsam mit den zuständigen Dekaninnen oder Dekanen.</p> <p>Das Verfahren kann nur ausnahmsweise durchgeführt werden, wenn feststeht, dass im Falle der Durchführung eines regulären Verfahrens Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes nur dadurch Rechnung getragen werden kann, dass die zu berufende Person zu berufen wäre. Das reguläre Berufungsverfahren bleibt weiterhin der gesetzliche Regelfall. Das Verfahren für Spitzenberufungen soll die Konkurrenzfähigkeit der baden-württembergischen Hochschulen im Wettbewerb um die besten Köpfe stärken und gibt den Hochschulen</p> | <p>Das Widerspruchsrecht sollte auch eine Mehrheit der Fakultätsräte betreffen, die nicht mehrheitlich professoral ist.</p> <p>Wir schlagen für das Verfahren vor, dass bei einer Ablehnung durch den Fakultätsrat in einem Umlaufverfahren innerhalb von 10 Tagen, eine Beratung zur Berufung stattfinden muss.</p> |

| | | | | |
|-----|---|---|--|---|
| | | <p>unverzöglich und in geeigneter Weise über eine geplante Berufung nach Satz 1 und über die in Satz 2 genannten Gutachten. ⁴Die betroffenen Fakultäts- oder Sektionsräte können der Spitzenberufung innerhalb von zehn Werktagen nach Fristsetzung durch die Dekanin oder den Dekan durch übereinstimmenden, von der Mehrheit der zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehörenden Mitglieder getragenen Beschluss widersprechen und dadurch das beschleunigte Verfahren der Spitzenberufung beenden.</p> | <p>lediglich verfahrenstechnisch weiteren Spielraum, um die bereits in Absatz 1 Satz 5 vorgesehene Direktberufung zu beschleunigen.</p> <p>Ein Berufungsverfahren nach Absatz 3 findet nicht statt; eine Zustimmung des Wissenschaftsministeriums zum Verfahren ist – anders als im Verfahren nach Absatz 1 Satz 5 – nicht erforderlich.</p> <p>Voraussetzung für eine Berufung sind zum einen durch mehrere Gutachten belegte besondere Leistungen in Forschung und Lehre und zum anderen die strategische Relevanz. Bezüglich der Leistungen in Forschung und Lehre ist eine Gesamtabwägung vorzunehmen. Die strategische Relevanz ist in geeigneter Form festzustellen.</p> <p>Den betroffenen Fakultätsräten wird das Recht eingeräumt, das Verfahren stoppen zu können, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu genügen.</p> | |
| 187 | (2) ¹ Das Qualitätssicherungskonzept nach Absatz 1 Satz 2, das insbesondere das Nähere zu Strukturen, Verfahren und Qualitätskriterien enthält, einschließlich des Verfahrens, der Anforderungen, Kriterien und Maßstäbe | (2) ¹ Das Qualitätssicherungskonzept nach Absatz 1 Satz 2, das insbesondere das Nähere zu Strukturen, Verfahren und Qualitätskriterien enthält, | Der neue Satz 5 dient der Beschleunigung der Berufung einer Tenure-Track- Professorin oder eines Tenure-Track-Professors, sollten diese einen Ruf auf eine Professur einer anderen Hochschule erhalten haben. Es | Die Möglichkeit eröffnet Professor:innen, die Möglichkeit Rufe missbräuchlich zu nutzen, um die Verhandlungsbasis zu verbessern. Eine Vereinfachung steht die Landesstudierendenvertretung kritisch |

der Evaluation nach § 51 Absatz 7 Satz 2 sowie der Zahl und Zusammensetzung der Evaluierungsgremien, regeln die Hochschulen durch Satzung. ²Im Qualitätssicherungskonzept sind eine Zwischenevaluierung oder andere geeignete Maßnahmen zur Rückmeldung zu den bisherigen Leistungen während der Qualifizierungszeit sowie eine Statusberatung vor Einleitung der Evaluation nach § 51 Absatz 7 Satz 2 vorzusehen. ³Zumindest ein Evaluierungsgremium muss die Mindestanforderungen an die Besetzung von Berufungskommissionen nach diesem Gesetz erfüllen. ⁴An der Evaluation sind in geeigneter Weise externe Mitglieder zu beteiligen. ⁵Hat sich die Tenure-Track-Professorin oder der Tenure-Track-Professor nach den Ergebnissen der Evaluation nach § 51 Absatz 7 Satz 2 nicht bewährt, kann das Beamtenverhältnis mit ihrer oder seiner Zustimmung um bis zu ein Jahr verlängert werden.

einschließlich des Verfahrens, der Anforderungen, Kriterien und Maßstäbe der Evaluation nach § 51 Absatz 7 Satz 2 sowie der Zahl und Zusammensetzung der Evaluierungsgremien, regeln die Hochschulen durch Satzung. ²Im Qualitätssicherungskonzept sind eine Zwischenevaluierung oder andere geeignete Maßnahmen zur Rückmeldung zu den bisherigen Leistungen während der Qualifizierungszeit sowie eine Statusberatung vor Einleitung der Evaluation nach § 51 Absatz 7 Satz 2 vorzusehen. ³Zumindest ein Evaluierungsgremium muss die Mindestanforderungen an die Besetzung von Berufungskommissionen nach diesem Gesetz erfüllen. ⁴An der Evaluation sind in geeigneter Weise externe Mitglieder zu beteiligen. ⁵Die Hochschule kann im Qualitätssicherungskonzept nach Satz 1 regeln, dass die Evaluation nach Absatz 7 Satz 2 angemessen

gelten die gleichen Bedingungen wie bei Bleibeverhandlungen, d.h. das Angebot der anderen Hochschule muss verbindlich sein und in Schriftform vorgelegt werden. Für solche Fälle kann die Hochschule im Qualitätssicherungskonzept festlegen, dass durch die Ruferteilung der anderen Hochschule die eigene Evaluation angemessen vereinfacht werden kann. Dadurch kann die Hochschule zügig reagieren und dafür sorgen, dass die Tenure-Track-Professorin oder der Tenure-Track-Professor an der eigenen Hochschule gehalten werden kann.

gegenüber und möchten uns für das Leistungsprinzip aussprechen.

| | | | | |
|-----|--|--|---|--|
| | | <p>vereinfacht werden kann, wenn die Tenure-Track-Professorin oder der Tenure-Track- Professor ein Einstellungsangebot auf eine Professur einer anderen Hochschule in Schriftform vorlegt. ⁵⁶Hat sich die Tenure-Track-Professorin oder der Tenure- Track- Professor nach den Ergebnissen der Evaluation nach § 51 Absatz 7 Satz 2 nicht bewährt, kann das Beamtenverhältnis mit ihrer oder seiner Zustimmung um bis zu ein Jahr verlängert werden.</p> | | |
| 192 | <p>(1) ¹Zu einem Studium in einem grundständigen Studiengang ist berechtigt, wer die dafür erforderliche Qualifikation besitzt, sofern keine Immatrikulationshindernisse vorliegen. ²Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose haben außerdem die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen.</p> | <p>1) ¹Zu einem Studium in einem grundständigen Studiengang ist berechtigt, wer die dafür erforderliche Qualifikation besitzt, sofern keine Immatrikulationshindernisse vorliegen. ²Die Hochschule legt die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse sowie den Zeitpunkt und die Form des Nachweises durch Satzung fest. Angehörige ausländischer Staaten und</p> | <p>Satz 2 regelt den Aspekt der sprachlichen Studierfähigkeit als eine Qualifikation für das Studium. Die Änderung des Satzes 2 trägt der Internationalisierung in der Gesellschaft Rechnung sowie dem Umstand, dass neben den im Schwerpunkt deutschsprachigen Studiengängen mittlerweile auch die Förderung einer Mehrsprachenkompetenz Ziel einer Hochschulausbildung sein kann. Die Nachweise, mit denen die für den Studiengang erforderlichen, in der Regel deutschen Sprachkenntnisse, belegt werden, sind daher grundsätzlich vor</p> | <p>Wir lehnen die Änderung ab. Studierende sollen nicht abgesprochen bekommen, dass sie die Bewertung, ob sie ein Studium sprachlich aufnehmen, selbst übernehmen können. Ein Sprachzertifikat erhöht zudem die Kosten für die jeweiligen Studierenden, welche externe Anbieter für die Dienste nutzen müssen.</p> |

| | | | | |
|------------|--|--|---|---|
| | | <p>Staatenlose haben außerdem die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen.</p> | <p>Studienaufnahme vorzulegen. Sollten sich aufgrund des Curriculums des Studiengangs oder der Wahl von Schwerpunkten weitere Anforderungen an die sprachliche Studierfähigkeit im Verlauf des Studiums stellen, kann die Hochschule diese auch erst zu einem späteren Zeitpunkt verlangen.</p> | |
| <p>195</p> | | <p>(3b) ¹Die Hochschule kann in zulassungsfreien Studiengängen anstelle der Eignungsprüfung nach Absatz 2 Nummer 6 sowie anstelle der hochschulindividuellen Zugangsprüfung nach Absatz 3a jeweils ein Probestudium von mindestens zwei und höchstens vier Semestern vorsehen. ²Im Falle eines Probestudiums entscheidet die Hochschule über die Berechtigung zur Fortsetzung des Studiums im begonnenen Studiengang aufgrund der im Probestudium nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen. ³Die Zulassung zum Probestudium kann im Falle des Absatzes 2 Nummer 6</p> | <p>Die Hochschule kann nach dem neuen Absatz 3b in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen anstelle der Eignungsprüfung nach Absatz 2 Nummer 6 sowie anstelle der hochschulindividuellen Zugangsprüfung nach Absatz 3a jeweils ein Probestudium anbieten. Aus kapazitären Gründen wird das Probestudium auf zulassungsfreie Studiengänge beschränkt. Beim Probestudium kann für mindestens zwei und höchstens vier Semester abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 2 ein Studium in einem Studiengang auf Probe aufgenommen werden. Im Falle eines Probestudiums entscheidet die Hochschule über die Berechtigung zur Fortsetzung des Studiums im begonnenen Studiengang aufgrund der im Probestudium nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen. Ein Probestudium gilt als erfolgreich absolviert, wenn die nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen</p> | <p>Grundsätzlich begrüßen wir das Modell.</p> |

zusätzlich von einem
Berufsausbildungsabschluss
mit qualifiziertem Ergebnis
abhängig gemacht werden.

⁴Das
Wissenschaftsministerium
regelt das Nähere über das
Probestudium, insbesondere
die
Zulassungsvoraussetzungen,
die Dauer, die Fachbindung
und Qualitätssicherung durch
Rechtsverordnung. ⁵Bietet
die Hochschule in einem
oder in beiden Fällen des
Satzes 1 ein Probestudium
an, regelt sie die weiteren
Einzelheiten des
Probestudiums,
insbesondere die zu
erbringenden Studien- und
Prüfungsleistungen, nach
Maßgabe der
Rechtsverordnung durch
Satzung. ⁶Absätze 4 bis 7
bleiben unberührt; § 32a gilt
entsprechend.

Studien- und Prüfungsleistungen im
vorgesehenen Umfang nachgewiesen
wurden.

Da das Probestudium die Eignungs-
beziehungsweise die
hochschulindividuelle Zugangsprüfung
ersetzt, gelten die
Zulassungsvoraussetzungen für die
jeweilige Prüfung auch für das
Probestudium. So kann auch hier eine
erfolgreich absolvierte
Studienvorbereitung oder das Ergebnis
eines Studieneignungstests, wie den
TestAS, vorausgesetzt werden. Die für
das Studium erforderlichen
Sprachkenntnisse sind über Absatz 1
Satz 2 und § 60 Absatz 2 Nummer 1
nachzuweisen. Satz 3 sieht für den Fall
des Probestudiums nach Absatz 2
Nummer 6 zudem die Möglichkeit vor,
die Zulassung zum Probestudium an
eine bestimmte Note des
Berufsausbildungsabschlusses zu
knüpfen.

Das Wissenschaftsministerium regelt
das Nähere über das Probestudium,
insbesondere die
Zulassungsvoraussetzungen und die
Dauer durch Rechtsverordnung. Auch
hier dient die Rechtsverordnung der
hochschulübergreifenden
Gewährleistung der Qualität und
Vergleichbarkeit. Bietet die Hochschule
in einem oder in beiden Fällen des

| | | | | |
|--|--|--|---|--|
| | | | <p>Satzes 1 ein Probestudium in bestimmten Studiengängen an, gestaltet sie es nach Maßgabe der Rechtsverordnung durch Satzung konkret aus. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem solchen Verfahren besteht nicht. Aufenthaltsrechtliche und prüfungsrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.</p> | |
| | | | | |

Stellungnahme zum Entwurf des Fünften Hochschuländerungsgesetz

Artikel 2 – Änderung des KITG

| Nummer | Bisherige Fassung | Neue Fassung | Begründung des MWK | Stellungnahme der Landesstudierendenvertretung BW |
|-----------------------|-------------------|-----------------------|-----------------------|---|
| 0. Statischer Verweis | | | | Für das KIT gelten derzeit verschiedene Versionen des LHG. Das erschwert für alle Betroffenen (Profs, Studis, Verwaltung) erheblich die alltägliche Arbeit. Außerdem sind im aktuellen Gesetzesentwurf im LHG Änderungen vorgesehen, die nicht für das KIT greifen würden. Das gilt insbesondere für die Änderungen an §§ 4a, 12 Abs. 9, 18 Abs. 1 und 32 Abs. 6 LHG. Sofern es bei den statischen Verweisen bleibt, sollten diese Bestimmungen am KIT explizit in geänderter Fassung für anwendbar erklärt werden. |
| 33. § 14a (5) KITG | | Siehe eigenen Entwurf | Siehe eigenen Entwurf | Fraglich ist, ob die Bereichsräte das richtige Gremium in dem Fall sind. |